

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 16/23

BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016

BG über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016)

Referent: Dr. Egon Engin-Deniz, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Da es sich um eine beinahe umfassende Neukodifikation handelt, kann infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit wohl nur unvollständig auf verschiedene Aspekte dieses Gesetzgebungsaktes eingegangen werden. Tatsächlich hat die RL 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt erheblichen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf ausgelöst. Der österreichische Gesetzgeber ist mit der Versendung des Gesetzesentwurfes leider selbst relativ spät dran. Dessen ungeachtet muss festgestellt werden, dass das Gesetz aus der Sicht des ÖRAK insofern gelungen erscheint, als es alle wesentlichen Aspekte der RL europarechtskonform abbildet. Zugleich hätte die umfassende Neukodifikation – obwohl das Verwertungsgesellschaftengesetz erst 2006 umfassend novelliert wurde – eine Möglichkeit geboten, gewisse Nachteile, die sich in der Praxis der Gesetzesanwendung nach der bisherigen Gesetzgebung ergeben haben, auszumerzen. Diesem Aspekt trägt der Gesetzesentwurf nicht zur Gänze Rechnung, was einerseits bedauerlich ist, andererseits wohl dem Umstand geschuldet ist, keine Änderungen an der bestehenden Gesetzeslage vorzunehmen, die nicht zwingend erforderlich waren. Somit bliebe zur Beurteilung der Gesetzesvorlage wohl ausschließlich der Aspekt, ob eine richtlinienkonforme Umsetzung gegeben ist. Dies ist eindeutig zu bejahen.



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Gerade weil ein Schwerpunkt der Neufassung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 auf der Umsetzung des Erfordernisses der sogenannten Mehrgebietslizenzen liegt, wird nun der Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften in der EU wesentlich angeregt werden. Für die österreichischen Verwertungsgesellschaften bedeutet dies, dass Rechteinhaber sich unabhängig von der Frage, für welches Territorium sie einen Wahrnehmungsvertrag schließen wollen, sich auch an eine ausländische Verwertungsgesellschaft wenden können. In diesem Zusammenhang sind für die Berechtigten wohl die Fragen zu beantworten, ob sie die größere Verhandlungsmacht, höhere Transparenz und die größere Schnelligkeit in der Berechnung und Auszahlung ihrer Vergütungen den österreichischen oder eher ausländischen Verwertungsgesellschaften zutrauen. Umgekehrt wird es den österreichischen Verwertungsgesellschaften, sofern sie aus der Sicht der Rechteinhaber transparent, fachkundig und professionell handeln, auch ermöglicht, Ansprüche von Rechteinhabern auf Basis ihrer erteilten Mehrgebietslizenzen geltend zu machen..

Das neue Regime hat hingegen keinen Einfluss darauf, welche Tarife im Inland von den Gesamtvertragsparteien, durch Satzung oder behördliche Entscheidung festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang handeln die österreichischen Verwertungsgesellschaften weiterhin autonom.

Zweifelsohne lohnt sich aber auch hier ein Blick über den Tellerrand und die Verwertungsgesellschaften werden dadurch wohl aufgerufen sein, ökonomisch vernünftige und mit den geltenden Sätzen im Ausland vergleichbare Tarife zu verhandeln, die auf der einen Seite das Interesse an angemessenen Einnahmen der Berechtigten wahren, andererseits aber für die Nutzer wirtschaftlich erträgliche Tarife darstellen. In der jüngsten Vergangenheit ist dies - siehe Tarifverhandlung der Gesamtvertragsparteien für die sogenannte Speichermedienvergütung - nicht gelungen. Hier könnte der Gesetzgeber regulierend eingreifen - siehe auch Vorschlag für § 38.

Lässt man diese weitgehend rechtspolitische Kritik jedoch beiseite, bleibt festzuhalten, dass weder aus europarechtlicher, verfassungs- und grundrechtlicher Perspektive Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs 1:

Der Hinweis, dass das Gesetz der Umsetzung der RL 2014/26/EU dient, kann entfallen, da gesetzliche Verweise auf fremde Rechtsnormen schnell veralten können. Hier genügt ein entsprechender Hinweis in den erläuternden Bemerkungen. Zudem handelt es sich um eine gänzliche Neukodifikation des Verwertungsgesellschaftengesetzes, sodass das Gesetz nicht ausschließlich der Umsetzung der genannten RL dient und mithin § 1 Abs 1 auch inhaltlich unstimmig ist.

Zu § 3 Abs 2:

Die Bestimmung regelt den Entfall des Erfordernisses einer Wahrnehmungsgenehmigung für Verwertungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR berechtigt sind, den Entfall des Erfordernisses einer Wahrnehmungsgenehmigung nach § 54. Damit wird dem Urteil in der Rechtssache C-351/12 USA entsprochen, wonach Verwertungsgesellschaften Dienstleistungen erbringen und den Bestimmungen des Vertrages zur Dienstleistungsfreiheit unterliegen. Die derzeitige Fassung in § 3 Abs 2 nimmt dabei allerdings nicht auf das Erfordernis Bezug, dass eine solche Verwertungsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) iSd Titel III der RL die Vergabe von Mehrgebietslizenzen an Musikwerken voraussetzt.

Nach Ansicht des ÖRAK müsste § 3 Abs 2 daher (sinngemäß) lauten:

§ 3 Abs 2: Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR, die nach dem Recht ihres Sitzstaates zur kollektiven Rechtewahrnehmung einschließlich der Verwertung von Mehrgebietslizenzen für Musikwerke berechtigt sind, benötigen für die Erteilung von Bewilligungen iSd § 54 keine Wahrnehmungsgenehmigung.

Zu § 23 Abs 1:

§ 11 Abs 1 letzter Satz Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 sah die Definition des Bezugsberechtigten vor. Diese befindet sich nach der vorgeschlagenen Fassung nunmehr in § 2 Z 4. Entfallen ist allerdings der vorletzte Satz von § 11 Abs 1 alte Fassung, wonach der Rechteinhaber österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Hauptwohnsitz im Inland hat sowie dass Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR österreichischen Staatsbürgern gleichstehen. Auch wenn sich schon aus Artikel 5 Abs 1 RBÜ 1967/71 sowie dem Diskriminierungsverbot des unionsrechtlichen Primärrechts eine solche Gleichstellung ergibt, empfiehlt sich die fortgesetzte Aufnahme im Gesetzestext in § 23 Abs 1 in der vorgeschlagenen Fassung, zumal nicht zuletzt in einem derzeit noch anhängigen Rechtsstreit vor dem Obersten Gerichtshof zur Frage der Rechtmäßigkeit der Einhebung der Speichermedienvergütung die mögliche Diskriminierung von EU- und EWR-Staatsbürgern Thema ist.

Zu § 33 Abs 4:

Aus obigen Gründen empfiehlt es sich auch hier, in einem letzten Satz diskriminierungsfreie Kriterien für die Verwendung von Zuwendungen aus sozialen und kulturellen Einrichtungen zu fordern. Eine gleichartige Regelung findet sich in § 37 zu den Bedingungen und Tarifen.

Zu § 38:

Die Praxis hat gezeigt, dass bei der Neuverhandlung der Speichermedienvergütung in Gesamtvertragsverhandlungen lediglich über die Tarife der neu hinzutretenden Speichermedien verhandelt wurde, während die bestehenden Vergütungen (zB für Digitalreceiver) und die davon betroffenen Händler nicht einmal in die Verhandlungen

einbezogen wurden. Dies hatte zur Folge, dass es trotz Hinzutreten neuer Speichermedien in den Gesamtvertrag und trotz der vorgesehenen Deckelung zu keiner Anpassung der bestehenden Tarife gekommen ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in die vorgeschlagene Bestimmung des § 38 einen Abs 3 aufzunehmen, welcher wie folgt lautet:

§ 38 Abs 3: *Bei den Gesamtvertragsverhandlungen, der Schlichtung oder der Entscheidung über eine Satzung über die Aufnahme von neuen Speichermedien in den neu zu bestimmenden Tarif sind die bestehenden, als auch die zukünftig aufzunehmenden Speichermedien zu berücksichtigen und die Tarife für alle Arten von Speichermedien neu festzusetzen.*

Wien, am 25. Februar 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

